

Verkündungsblatt 07|2023

Ausgabedatum 31.07.2023

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Ordnung für die Durchführung von Promotionsstudiengängen im Rahmen des
Programms „Leibniz Qualität in der Promotion“ (LQP) Seite 2

Änderung der Ordnung für das Niedersächsische Studienkolleg Seite 5

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 12.07.2023 die nachstehende Ordnung für die Durchführung von Promotionsstudiengängen im Rahmen des Programms „Leibniz Qualität in der Promotion“ (LQP) beschlossen. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung für die Durchführung von Promotionsstudiengängen im Rahmen des Programms „Leibniz Qualität in der Promotion“ (LQP) an der Leibniz Universität Hannover

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Ordnung regelt die Prozesse und Verantwortlichkeiten innerhalb des Qualitätssicherungssystems für Promotionsstudiengänge an der Leibniz Universität Hannover sowie der Vergabe des LGP Siegels. ²Ergänzend ist eine nähere Ausgestaltung der Prozesse den ergänzenden Handreichungen zu entnehmen.

§ 2 Qualitätsmanagement-Berichtswesen

- (1) ¹Als zentraler Ansprechpartner für die laufenden Promotionsstudiengänge wird als beratendes Gremium zur Qualitätssicherung ein Qualitätszirkel „Promotionsstudiengänge“ eingerichtet. ²Dieser setzt sich zusammen aus Vertretern und Vertreterinnen der Fakultäten und Forschungsschulen, die einen Promotionsstudiengang führen. ³Vertreten werden diese durch das für das Thema Forschung zuständige Mitglied des Dekanats sowie mindestens einen Vertreter oder Vertreterin der Promovierenden sowie der Hochschullehrergruppe. ⁴Organisatorisch angesiedelt ist der Qualitätszirkel beim Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin für Berufungsangelegenheiten, Personalentwicklung und Weiterbildung (VPB), der oder die den Vorsitz innehat.
- (2) Der „Qualitätszirkel Promotion“ wird regelmäßig im Verlauf eines Promotionsstudiengangs, mindestens aber alle zwei Jahre durch den oder die VPB einberufen und berät (zentrale wie dezentrale) Maßnahmen und Fragen in Bezug auf die Qualitätssicherung der Promotionsstudiengänge.

§ 3 LQP-Reviewverfahren

- (1) Ziel des LQP Review Verfahrens ist die Sicherstellung und das interne Monitoring einer hohen Qualität der Promotionsstudiengänge an der Leibniz Universität Hannover unter Berücksichtigung der vom Land Niedersachsen ausgegebenen Qualitätsziele für Promotionen im Allgemeinen (allgemeines Qualitätspapier) sowie der Regularien für Promotionsstudiengänge im Besonderen (Papier Promotionsstudiengänge).
- (2) Das LQP-Review wird in allen Promotionsstudiengängen der Leibniz Universität in einem achtjährigen Turnus durchgeführt.
- (3) ¹Für die zentrale Durchführung und Koordination des LQP-Reviews ist die Geschäftsstelle der Graduiertenakademie zuständig. ²Für die dezentrale Koordination und Durchführung sind die Forschungsdekaninnen und -dekane bzw. die Dekaninnen und Dekane zuständig.
- (4) Die Vorprüfung hochschulinterner Rahmenvorgaben sowie der rechtlichen Vorgaben erfolgt durch die Geschäftsstelle der Graduiertenakademie in Kooperation mit den fachlich zuständigen Dezernaten und Referaten der Leibniz Universität Hannover.
- (5) Das LQP-Review erfolgt unter Einbeziehung interner wie externer Expertise in einem LQP Reviewteam (vgl. §4 dieser Ordnung).
- (6) ¹Das LQP-Reviewteam führt auf der Grundlage der bereitgestellten Unterlagen aus den an einem Promotionsstudiengang beteiligten Forschungseinheiten (idR Fakultäten und oder Forschungsschulen mit Promotionsrecht) Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der zu evaluierenden Einheiten. ²Diese umfassen auch Vertreterinnen und Vertreter der Promovierenden der zu evaluierenden Einheiten. ³Auf Wunsch werden diese Gespräche getrennt voneinander geführt.

- (7) ¹Auf der Grundlage der bereitgestellten Unterlagen und der durchgeführten Gespräche spricht das LQP-Reviewteam ein Votum in Bezug auf die Vergabe eines LQP-Siegels durch das Präsidium aus, ggf. bei Bedarf unter Mitteilung von Empfehlungen und/oder Erteilung von Auflagen. ²Einzelne Mitglieder des LQP Reviewteams haben die Möglichkeit eines Sondervotums für den Fall, dass kein Einvernehmen über die Empfehlungen und/oder Auflagen hergestellt werden sollte.
- (8) ¹Die zu evaluierende Einheit erhält im Vorfeld der Entscheidung zur Vergabe des LQP-Siegels durch das Präsidium die Gelegenheit zu den Empfehlungen und/oder Auflagen Stellung zu beziehen. ²Die Zustimmung zur Beschlussempfehlung erfolgt schriftlich durch die Dekanin oder den Dekan. ³Bei gemeinsamer Führung eines Promotionsstudiengangs durch zwei Fakultäten oder Forschungsschulen zeichnen die Dekaninnen oder Dekane aller beteiligter Einheiten. ⁴Der jeweilige Fakultätsrat (die jeweiligen Fakultätsräte) und/oder die Promotionskommission(en) werden über die Beschlussempfehlung informiert. ⁵Bei Auflagen, die einen Fakultätsratsbeschluss erfordern, ist die Zustimmung des oder der beteiligten Fakultätsräte einzuholen. ⁶Sofern diese Zustimmung von einem oder allen nicht erteilt wird, treten die Konfliktregelungen aus §5 dieser Ordnung in Kraft.
- (9) Weitere Einzelheiten des Verfahrensablaufs sind in einer Verfahrensbeschreibung geregelt.
- (10) Nach Durchführung des LQP-Reviews vergibt das Präsidium auf der Grundlage des Abschlussvotums und der Empfehlungen des LQP-Reviewteams das LQP-Siegel und bestätigt damit die Einhaltung der unter Absatz 1 genannten Vorgaben.
- (11) Die Geschäftsstelle der Graduiertenakademie berichtet im Rahmen ihres Rechenschaftsberichts jährlich an den Senat über die erfolgten und anstehenden LQP-Reviewverfahren.

§ 4 LQP-Reviewteam

- (1) ¹Für jedes LQP-Reviewverfahren wird ein LQP-Reviewteam von maximal sieben Personen, bestehend aus Mitgliedern der LUH (interne Mitglieder) sowie externen Gutachterinnen und Gutachtern gebildet. ²Die internen Mitglieder werden unter den Mitgliedern sowie Stellvertreterinnen und Stellvertretern des Rats der Graduiertenakademie aus der Gruppe der Hochschullehrenden aus den Fakultäten und Forschungsschulen sowie der Gruppe der Promovierenden ausgewählt. ³Hierbei ist auf fachliche Ausgewogenheit zu achten. ⁴Die Gruppe der externen Mitglieder setzt sich aus mindestens einer bzw. einem fachnahen externen Gutachtenden sowie mindestens einer oder einem externen Gutachtenden aus einem der Evaluationseinheit nahestehenden berufspraktischen Feld zusammen. ⁵Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten für Berufungsangelegenheiten, Personalentwicklung und Weiterbildung als Direktorin bzw. Direktor der Graduiertenakademie im Einvernehmen mit den zuständigen Forschungsdekaninnen und -dekanen bzw. für Forschung zuständigen Mitgliedern des Dekanats.
- (2) Die Anzahl und Auswahl der internen und externen Mitglieder des LQP-Reviewteams erfolgt unter Berücksichtigung der Größe und der fachlichen Ausrichtung und Heterogenität der zu evaluierenden Einheit.
- (3) Die externen Mitglieder des LQP-Reviewteams werden auf Vorschlag der Geschäftsstelle der Graduiertenakademie im Einvernehmen mit den (Forschungs-)Dekaninnen und Dekanen der an der zu evaluierenden Einheit beteiligten Fakultäten durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für Berufungsangelegenheiten, Personalentwicklung und Weiterbildung benannt.
- (4) ¹Angehörige der im LQP-Review zu evaluierenden Einheit sind als Mitglieder des LQP-Reviewteams in der Regel ausgeschlossen. ²Ausnahmen können gemacht werden bei Promotionsstudiengänge, die von mehreren Fakultäten und Forschungsschulen getragen werden. ³Amtierende Dekaninnen und Dekane sind ebenfalls in der Regel von der Zugehörigkeit zu einem LQP-Reviewteam ausgeschlossen. ⁴Ausnahmen können aus triftigen Gründen zugelassen werden.
- (5) Das LQP-Reviewteam benennt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden aus den internen Mitgliedern des LQP-Reviewteams.
- (6) Sollte über die Zusammensetzung eines LQP-Reviewteams keine Einigung zwischen der zu evaluierenden Einheit und dem Präsidium (vertreten durch die oder den VPB) hergestellt werden können, wird der Senat im Vorfeld der Bestellung des LQP-Reviewteams um Stellungnahme gebeten.

§ 5 Konfliktregelungen

- (1) ¹Wenn kein Einvernehmen über die Bewertung eines Promotionsstudiengangs bzw. über die Handlungsbedarfe und Auflagen zwischen dem LQP-Reviewteam und den Vertreterinnen und Vertretern der zu evaluierenden Einheit hergestellt werden kann, findet ein weiteres Gespräch ggf. unter Beteiligung von Mitgliedern des Präsidiums statt. ²Kann auch hierbei keine Einigung erzielt werden, wird eine externe Akkreditierung (in der Regel über die ZeVA) von der Hochschulleitung in Auftrag gegeben.
- (2) Im Falle einer externen Akkreditierung nach Absatz 1 werden die dafür anfallenden Kosten je zur Hälfte aus Mitteln der an dem zu evaluierenden Promotionsstudiengang beteiligten Fakultäten und/oder Forschungsschulen und aus zentralen Mitteln getragen.
- (3) ¹Falls das Präsidium mit dem Abschlussvotum des LQP-Reviewteams nicht einverstanden ist, findet ein erweitertes Gespräch zwischen dem Präsidium, dem LQP-Reviewteam und Vertreterinnen und Vertretern des zu evaluierenden Promotionsstudiengangs statt. ²Wenn auch hierin kein Einvernehmen erzielt werden kann, wird eine externe Akkreditierung aus zentralen Mitteln der Hochschulleitung in Auftrag gegeben.

§ 6 Schlussbestimmung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 28.06.2023 folgende Änderung der Ordnung für das Niedersächsische Studienkolleg beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat die Änderung am 21.07.2023 genehmigt.

Änderung der Ordnung für das Niedersächsische Studienkolleg

Präambel

Im Niedersächsischen Studienkolleg kommen Studienbewerberinnen und Studienbewerber verschiedener Herkunft, Kultur und Vorbildung zusammen, um sich gemeinsam auf ein Hochschulstudium vorzubereiten. Am Studienkolleg sind Lehrende und Lernende aufgerufen, in besonderer Weise in gegenseitiger Achtung der Persönlichkeit, der religiösen Überzeugung, der politischen Anschauungen und der Nationalität zusammenzuwirken.

§ 1 Rechtsstatus und Aufgabe des Niedersächsischen Studienkollegs

- (1) ¹Das Niedersächsische Studienkolleg ist eine zentrale Einrichtung an der Leibniz Universität Hannover. ²Es ist dem Präsidium der Leibniz Universität Hannover unterstellt.
- (2) Am Niedersächsischen Studienkolleg werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen, die ohne direkte Hochschulzugangsberechtigung ein Studium an einer Niedersächsischen Hochschule anstreben, auf ein Studium vorbereitet.
- (3) Das Niedersächsische Studienkolleg hat die Aufgabe, die für ein Studium erforderlichen sprachlichen, fachlichen und methodischen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln.
- (4) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber weisen ihre Kenntnisse und Fähigkeiten durch ihre Teilnahme an der Feststellungsprüfung (§ 8) nach.
- (5) Das Niedersächsische Studienkolleg unterstützt die Hochschulen bei der Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit einem ausländischen Bildungsstand nach § 18 Abs. 10 und 11 NHG, die fluchtbedingt keinen oder keinen vollständigen Bildungsnachweis erbringen können (§ 6).

§ 2 Organisation des Niedersächsischen Studienkollegs

- (1) Die Kollegleiterin oder der Kollegleiter vertritt das Niedersächsische Studienkolleg nach außen und ist für den ordnungsgemäßen Lehr- und Studienbetrieb sowie für die Verwaltung des Kollegs verantwortlich.
- (2) ¹Die Kollegleiterin oder der Kollegleiter wird zur Wahrnehmung dieser Aufgabe zusätzlich von einer ständigen Vertreterin oder einem ständigen Vertreter unterstützt. ²Die Bestellung dieser beiden Leitungsfunktionen erfolgt durch das Präsidium der Leibniz Universität Hannover. ³Auch weitere Personen können mit Koordinierungsaufgaben betraut werden. ⁴Die Gesamtverantwortung sowie die abschließende Entscheidungsbefugnis der Kollegleiterin oder des Kollegleiters bleiben unberührt.
- (3) Die Kollegleitung trägt gemeinsam mit dem Lehrerkollegium dafür Sorge, dass das Niedersächsische Studienkolleg dem Anspruch der Studierenden auf eine optimale Vorbereitung auf das Studium an einer Hochschule gerecht wird.
- (4) Die Stellen am Niedersächsischen Studienkolleg sind der Leibniz Universität Hannover zugeordnet.

§ 3 Rechtsstellung und Pflichten der Studienbewerberinnen/Studienbewerber

- (1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Niedersächsischen Studienkolleg als Kollegiatinnen und Kollegiaten zu bezeichnen, sie werden hochschulrechtlich den Studierenden der Leibniz Universität Hannover gleichgestellt.
- (2) Die Kollegiatinnen/Kollegiaten sind verpflichtet, an den Unterrichtsveranstaltungen regelmäßig teilzunehmen.
- (3) Die Kollegiatinnen/Kollegiaten können exmatrikuliert werden, wenn sie nach schriftlicher Abmahnung dem Unterricht fortgesetzt oder wiederholt ohne triftige Begründung fernbleiben.

§ 4 **Schwerpunktkurse**

Am Niedersächsischen Studienkolleg werden folgende Schwerpunktkurse angeboten:

1. Schwerpunktkurs T für die Vorbereitung auf technische, mathematische, ingenieurwissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studiengänge (außer biologischen Studiengängen)
2. Schwerpunktkurs M für die Vorbereitung auf medizinische und biologische Studiengänge
3. Schwerpunktkurs W für die Vorbereitung auf wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge
4. Schwerpunktkurs G für die Vorbereitung auf geisteswissenschaftliche Studiengänge
5. Schwerpunktkurs S für die Vorbereitung auf sprachliche Studiengänge.

§ 5 **Aufnahme in das Niedersächsische Studienkolleg**

- (1) ¹In das Niedersächsische Studienkolleg kann aufgenommen werden, wer ausländische Bildungsnachweise erworben hat, die gemäß der durch die Kultusministerkonferenz vorgegebenen Bewertungskriterien einer zusätzlichen Feststellungsprüfung bedürfen. ²Entsprechend der Regelungen des Niedersächsischen Kultusministeriums können auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer derjenigen Projekte aufgenommen werden, die nach Entscheidung des Niedersächsischen Kultusministeriums sowie des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur am Niedersächsischen Studienkolleg durchgeführt werden.
- (2) Die Aufnahme in das Niedersächsische Studienkolleg erfolgt jeweils zum Winter- und Sommersemester, d.h. zum 01.04. sowie zum 01.10. eines jeden Jahres.
- (3) ¹Die Aufnahme in das Niedersächsische Studienkolleg setzt Kenntnisse in der deutschen Sprache zumindest auf Niveau B 1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen voraus, die durch eins der folgenden vom Studienkolleg anerkannten Deutschzertifikate nachgewiesen werden müssen: Onset, Test-Daf, DSH, DSD I, DSD II, Telc, Telc Hochschule, Goethe-Zertifikate, ÖSD-Zertifikate; Unicert, IB-Deutsch. ²Zudem werden Grundkenntnisse in den weiteren, für den jeweiligen Schwerpunktkurs relevanten Fächern (T, W Mathematik; M Chemie/Biologie/ Mathematik: G/S Geschichte/Politik) vorausgesetzt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht bzw. an der abschließenden Feststellungsprüfung erwarten lassen. ³Der Nachweis dieser Kenntnisse erfolgt durch das erfolgreiche Ablegen des vom Niedersächsischen Studienkolleg angebotenen Aufnahmetest. ³Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Projekten nach § 5 Abs. 1 Satz 2 können ihre Kenntnisse auch auf andere geeignete Weise nachweisen, insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Sprachkurs des Studienkollegs.
- (4) Das Niedersächsische Studienkolleg kann Vorbereitungskurse für das Aufnahmeverfahren einrichten.
- (5) ¹Die Aufnahme in das Niedersächsische Studienkolleg ist in der Regel ausgeschlossen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bereits ein Studienkolleg eines anderen Bundeslands besucht. ²Über einen Wechsel in besonders gelagerten Einzelfällen nach Satz 1 entscheidet die Kollegleiterin oder der Kollegleiter. ³Die Aufnahme ist ausgeschlossen, wenn die Feststellungsprüfung am Niedersächsischen Studienkolleg oder in einem anderen Bundesland endgültig nicht bestanden wurde.

§ 6 **Bewerbungs- und Aufnahmeverfahren**

- (1) ¹Die Bewerbung für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren nach § 5 Abs. 3 erfolgt im Rahmen des Zulassungsantrags für einen Studiengang bei einer Hochschule in Niedersachsen. ²Die jeweiligen Hochschulen regeln die Bewerbungsfristen und das Bewerbungsverfahren. ³Sie prüfen die Bewerbungsunterlagen und melden Bewerberinnen und Bewerber ohne direkte Hochschulzugangsberechtigung durch Eintrag in eine Datenbank an das Niedersächsische Studienkolleg. ⁴Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten von den jeweiligen Hochschulen eine schriftliche Mitteilung über die Zulassung zum nächsten Termin des Aufnahmeverfahrens mit Angabe der jeweiligen Kursrichtung des Studienkollegs. ⁵Das Studienkolleg informiert die Bewerber und Bewerberinnen über den Termin und den Ablauf des Aufnahmeverfahrens. ⁶Die Zulassung ist beim Aufnahmeverfahren von den Bewerberinnen und Bewerbern vorzulegen. ⁷Können die für die Bewertung erforderlichen Nachweise aus von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorgelegt werden oder ist die Vorlage der entsprechenden Unterlagen mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand verbunden, so meldet die Hochschule die Bewerberin oder den Bewerber mit einem Hinweis hierauf für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren an.

- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund der erbrachten Leistungen im Aufnahmeverfahren nicht aufgenommen wurden, benötigen für eine Wiederholung eine erneute Zulassung durch eine Hochschule in Niedersachsen nach dem obigen Verfahren.
- (3) ¹Das Aufnahmeverfahren in das Studienkolleg erfolgt in zwei Stufen:
- Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die Teilnahme am Aufnahmetest auf der Basis der Höhe des nachgewiesenen Sprachniveaus im Deutsch-Zertifikat
 - Erfolgreiches Ablegen des Aufnahmetestes
- ²Die abschließende Aufnahme in das Niedersächsische Studienkolleg erfolgt nach der Zahl der verfügbaren Plätze. ³Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. ⁴Die Vergabe der Plätze bestimmt sich vorrangig nach den im Aufnahmeverfahren erbrachten Leistungen. ⁵Wird in den Fällen des § 5 Abs. 3 Satz 4 ein anderer geeigneter Nachweis erbracht, so sind die in ihm zum Ausdruck kommenden Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers maßgeblich. ⁶Unter den erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerbern kann eine Länderquote gebildet werden, die sich nach dem Anteil der Bewerberinnen und Bewerber eines Landes an der Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber richtet und sicherstellt, dass Bewerber und Bewerberinnen aus verschiedenen Ländern aufgenommen werden können.
- (4) Ergibt sich bei der Durchführung des Aufnahmeverfahrens nach Abs. 3 eine Ranggleichheit zwischen mehreren Bewerberinnen und Bewerbern, wird über die Vergabe durch Losentscheid entschieden.
- (5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die fluchtbedingt keinen Nachweis einer direkten Hochschulzugangsberechtigung vorlegen können, werden von der Hochschule mit einem Hinweis hierauf für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren angemeldet (§ 1 Abs. 5). ²Die Hochschule stellt bei einem überdurchschnittlich abgelegten Aufnahmetest am Niedersächsischen Studienkolleg eine Hochschulzugangsberechtigung zu einem nicht zulassungsbeschränkten Studiengang fest.

§ 7 Studienverlauf

- (1) ¹Das Studium erfolgt in Kursen nach § 4 und ist gegliedert in Unter- bzw. Obersemester. ²Die Pflichtfächer der Schwerpunktkurse können durch weitere, für die jeweilige Studienrichtung bedeutsame Zusatzfächer ergänzt werden. ³Die Fächer des Obersemesters einschließlich der Zusatzfächer sind prüfungsrelevant. ⁴Die in ihnen erreichten Endnoten gehen in die Durchschnittsnote der Feststellungsprüfung ein.
- (2) Die Anzahl der Semesterwochen kann von denen an der Leibniz Universität Hannover abweichen.
- (3) ¹Die Regelstudienzeit beträgt 2 Semester. ²Jedes Semester darf nur einmal wiederholt werden. ³Die Wiederholung eines Semesters wegen einer längeren Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen ist im folgenden Semester nur möglich, wenn entsprechende freie Plätze vorhanden sind. ⁴Sollte dies nicht der Fall sein, ist eine Wiederholung erst im nächstmöglichen Semester möglich. ⁵Wurde nicht das gesamte Semester versäumt, entscheidet die Kollegleiterin oder der Kollegleiter darüber, ob das gesamte Semester oder gegebenenfalls nur ein Teil des Semesters wiederholt werden muss. ⁶Auf Antrag kann ein Semester freiwillig wiederholt werden. ⁷Über den Antrag entscheidet die Kollegleiterin oder der Kollegleiter.
- (4) Beim Übergang vom Unter- in das Obersemester soll gewährleistet sein, dass die Kollegiatinnen und Kollegiaten dem Unterricht im Obersemester folgen können.
- (5) Auf Antrag kann bei Vorliegen der entsprechenden sprachlichen, fachlichen und methodischen Voraussetzungen ein vorzeitiger Wechsel in das Obersemester stattfinden.
- (6) ¹Für Kollegiatinnen und Kollegiaten mit besonders guten Leistungen kann das Niedersächsische Studienkolleg einsemestrige Schnellkurse einrichten. ²Ein Rechtsanspruch auf Einrichtung eines Schnellkurses besteht nicht.

§ 8 Feststellungsprüfung

- (1) ¹In der Feststellungsprüfung hat der Prüfling nachzuweisen, dass er einen Bildungsstand besitzt, der einer fachgebundenen Hochschulreife entspricht. ²Er hat nachzuweisen, dass er für ein Studium an einer niedersächsischen Hochschule in einem Studiengang, der dem gewählten Schwerpunkt nach § 4 zugeordnet ist, die erforderlichen fachlichen und methodischen Kenntnisse und die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzt. ³Es werden jährlich zwei Prüfungsdurchgänge angeboten. ⁴Sie sind zeitlich so festzulegen, dass sich die Prüflinge jeweils zum folgenden Semester um einen Studienplatz bewerben können.

- (2) ¹Zur Feststellungsprüfung können Kollegiatinnen und Kollegiaten sowie Personen, die das Studienkolleg nicht besucht haben (Externe), zugelassen werden. ²Kollegiatinnen und Kollegiaten werden zur Feststellungsprüfung zugelassen, wenn die Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung am Studienkolleg
1. abgeschlossen ist oder
 2. noch nicht abgeschlossen, aber ein Bestehen der Feststellungsprüfung aussichtsreich erscheint.
- ³Nicht zugelassen wird, wer die Feststellungsprüfung oder eine entsprechende Prüfung in einem anderen Bundesland unternommen hat.
- (3) ¹Externe werden zur Feststellungsprüfung zugelassen, wenn sie
1. von einer Hochschule im Geltungsbereich des Niedersächsischen Hochschulgesetzes für ein Studium vorgemerkt sind und
 2. sich auf die Feststellungsprüfung so vorbereitet haben, dass ein Bestehen der Prüfung zu erwarten ist.
- ²Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Hinsichtlich der Antragstellung gilt § 6 Abs. 1 entsprechend.
- (4) ¹Wer zur Feststellungsprüfung zugelassen werden will, hat sich bei dem Studienkolleg schriftlich zu melden. ²Mit der Meldung zur Feststellungsprüfung ist eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, ob, wann und wo bereits die Feststellungsprüfung oder eine entsprechende Prüfung in einem anderen Bundesland unternommen wurde. ³Mit der Meldung ist ferner schriftlich mitzuteilen, in welchem weiteren Fach eine mündliche Prüfung stattfinden soll. ⁴Die Meldefristen für die Prüfungsdurchgänge werden vom Studienkolleg schriftlich und mindestens fünf Werktage vor den Prüfungsterminen bekannt gemacht.
- (5) Hinsichtlich der Prüfungsanforderungen sowie des Prüfungsverfahrens finden die Regelungen des Niedersächsischen Kultusministeriums Anwendung.
- (6) ¹Auf Antrag können Kollegiatinnen und Kollegiaten des ersten Semesters vorgezogen an der Feststellungsprüfung teilnehmen, wenn ihre bisherigen Leistungen einen Erfolg erwarten lassen. ²Die Entscheidung hierüber obliegt der Prüfungskommission. ³Sie werden nach dem Verfahren für Externe geprüft, ihr Status als Kollegiaten bleibt dabei erhalten. ⁴Gebühren nach § 9 Abs. 2 Nr.5 entfallen.
- (7) ¹Soweit Kollegiatinnen und Kollegiaten die vorgezogene Feststellungsprüfung insgesamt oder in einzelnen Fächern nicht bestanden haben, gilt die Prüfung als nicht abgelegt (Freiversuch). ²Hat eine Kollegiatin oder ein Kollegiat die vorgezogene Feststellungsprüfung bestanden, kann sie oder er zur Verbesserung des Prüfungsergebnisses die Feststellungsprüfung noch einmal ablegen.
- (8) Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Schnellkurses (§ 7 Abs. 6) gelten ebenfalls die Regelungen über den Freiversuch (Abs. 4).

§ 9 Gebühren

- (1) ¹Für die Inanspruchnahme der lehrbezogenen fachlichen Leistungsangebote sowie für Lehr- und Lernmaterialien erhebt das Niedersächsische Studienkolleg Semestergebühren. ²Die Gebühr beträgt für jedes Semester 250,00 €.
- (2) Darüber hinaus werden für besondere Leistungen Gebühren wie folgt erhoben:
- | | |
|--|-----------|
| 2. Zweitschrift von Zeugnis: | 35,00 €, |
| 3. Teilnahme an Aufnahmetest: | 30,00 €, |
| 4. Ausstellung weiterer Beglaubigungen vom
Feststellungsprüfungszeugnis (ab 4) pro Stück: | 1,00 €, |
| 5. Teilnahme an externer Feststellungsprüfung: | 200,00 €, |
| 6. Teilnahme an einem Vorkurs: | 170,00 €, |
| 7. Teilnahme an Propädeutikum: | 250,00 €. |
- (3) Bei Stipendiatinnen und Stipendiaten, deren Stipendiengeber schon Studienentgelt an das Niedersächsische Studienkolleg zahlt, entfällt insoweit die Gebühr für die Inanspruchnahme der Infrastruktur.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündigungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.